

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 1 / 14

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 74.91.004.3
Handelsname/Bezeichnung WARNEX Strukturlack 1K
RAL 9010 reinweiß halbmatt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

PC9 Beschichtungen und Farben, Füllstoffen, Spachtelmassen, Verdüner

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Warnecke & Böhm GmbH

Westerbergstraße 12

D - 83727 Schliersee

Telefon: +49 (0)8026 94070

Telefax: +49 (0)8026 200 67

Auskunft gebender Bereich:

Labor

+49 (0)8026 94070

E-Mail (fachkundige Person)

info@wb-coatings.de

1.4. Notrufnummer

Giftnotruf München

+49 (0)89 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Skin Sens. 1 / H317

Sensibilisierung von Atemwegen oder
Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise

P280

Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH211

Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Gemisch aus Harzen, Pigmenten, Füllstoffen, Additiven, Lösemitteln und oder Wasser

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.

REACH-Nr.

CAS-Nr.

Bezeichnung

Gew-%

Index-Nr.

Einstufung: // Bemerkung



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 2 / 14

203-905-0 111-76-2 603-014-00-0	01-2119475108-36-XXXX 2-Butoxy-ethanol Acute Tox. 4 H332 / Acute Tox. 4 H312 / Acute Tox. 4 H302 / Eye Irrit. 2 H319 / Skin Irrit. 2 H315	5 - 7
203-961-6 112-34-5 603-096-00-8	01-2119475104-44-XXXX 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Eye Irrit. 2 H319	1 - 2
220-120-9 2634-33-5 613-088-00-6	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 4 H302 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 1) / Aquatic Chronic 2 H411 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Sens. 1 H317 >= 0,05	< 0,025
219-145-8 219-145-8	01-2119980592-29-XXXX N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin Acute Tox. 3 H301 / Skin Corr. 1A H314 / Eye Dam. 1 H318 / STOT RE 2 H373 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10) / Aquatic Chronic 1 H410	< 0,025
220-239-6 2682-20-4 613-326-00-9	2-Methyl-4-isothiazolin-3-on Acute Tox. 3 H301 / Acute Tox. 3 H311 / Acute Tox. 2 H330 / Skin Corr. 1B H314 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1A H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1) Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Sens. 1A H317 >= 0,0015	< 0,025

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 3 / 14

Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

10 Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

2-Butoxy-ethanol

Index-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 49 mg/m³; 10 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 98 mg/m³; 20 ppm

Bemerkung: (kann über die Haut aufgenommen werden)

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 150 mg/g Creatinin

Bemerkung: Nach Hydrolyse: Butoxyessigsäure; Urin; bei Langzeitexposition, Expositionsende bzw. Schichtende

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 4 / 14

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 67 mg/m³; 10 ppm
TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 100,5 mg/m³; 15 ppm
Bemerkung: (Aerosol und Dampf)

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on
Index-Nr. 613-326-00-9 / EG-Nr. 220-239-6 / CAS-Nr. 2682-20-4
DFG, MAK, Langzeitwert: 0,2 mg/m³
DFG, MAK, Kurzzeitwert: 0,4 mg/m³
Bemerkung: (einatembare Fraktion)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

2-Butoxy-ethanol
Index-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 75 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 20 ppm
DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 123 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 49 mg/m³
DNEL Mensch, oral, langfristig (wiederholt):, Verbraucher: 3,2

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 20 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,25 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 10 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 34 mg/m³

PNEC:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5
PNEC Gewässer, Süßwasser: 1 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 4 mg/kg
PNEC, Boden: 0,4 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 200 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 Durchdringzeit > 480 min

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 5 / 14

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: siehe Etikett

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: nicht anwendbar

pH-Wert bei 20 °C: nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar

Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C
Methode: DIN 53171
Quelle: Wasser DEIONISIERT

Flammpunkt: > 100 °C
Methode: EN ISO 1523

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit

Abbrandzeit: nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: 0,7 Vol-%
Methode: rechnerisch
Obere Explosionsgrenze: 10,6 Vol-%
Methode: rechnerisch
Quelle: 2-Butoxy-ethanol

Dampfdruck bei 20 °C: 2,0099 mbar
Methode: rechnerisch

Dampfdichte: nicht anwendbar

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,232 g/cm³
Methode: DIN 53217

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: löslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Selbstentzündungstemperatur: 225 °C
Methode: DIN 51794
Quelle: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar

Viskosität bei 20 °C: St3 900-1400 mPas

Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: 54 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 8 Gew-%
Wasser: 38 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 6 / 14

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

2-Butoxy-ethanol

oral, LD50, Ratte: 1746 mg/kg
Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

dermal, LD50, Ratte

Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte 2 - 20 mg/L (4 h)

Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

dermal, LC50, Meerschweinchen: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 405

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

oral, LD50, Ratte: 5660 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 4000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte (4 h)

Keine Daten verfügbar

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

oral, LD50, Ratte: 261 mg/kg

Methode: OECD 401

Giftig bei Verschlucken.

dermal, LD50, Kaninchen

Keine Daten verfügbar

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte (4 h)

Keine Daten verfügbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

oral, LD50, Ratte: 1193 mg/kg

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

dermal, LD50, Ratte: 4115 mg/kg

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte (4 h)

Keine Daten verfügbar

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on

oral, LD50, Ratte: 120 mg/kg

Giftig bei Verschlucken.

dermal, LD50, Ratte: 242 mg/kg

Giftig bei Hautkontakt.

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte (4 h)

Lebensgefahr bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

2-Butoxy-ethanol

Augen, Kaninchen

Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 7 / 14

Reizend; Verursacht schwere Augenreizung.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Haut

leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.

Augen, Kaninchen

stark reizend.; Verursacht schwere Augenreizung.

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Haut, Kaninchen

Methode: OECD 404

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Haut (4 h)

Verursacht Hautreizungen.

Augen

Verursacht schwere Augenschäden..

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on

Haut (4 h)

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2-Butoxy-ethanol

Haut:

nicht sensibilisierend.

Atemwege:

nicht sensibilisierend.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Haut, Meerschweinchen:

nicht sensibilisierend.

Atemwege, Meerschweinchen: ; Bewertung nicht sensibilisierend.

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Haut, Meerschweinchen:

Methode: OECD 406

nicht sensibilisierend.

Atemwege:

Keine Daten verfügbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Haut:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Atemwege:

Keine Daten verfügbar

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on

Haut:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Atemwege:

Keine Daten verfügbar

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

2-Butoxy-ethanol

Keimzellmutagenität

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

Karzinogenität

Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.; Hinweise auf mögliche kanzerogene Wirkung im Tierversuch vorhanden.

Reproduktionstoxizität

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Keimzellmutagenität

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

Karzinogenität

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 8 / 14

- Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.
Reproduktionstoxizität
Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.
- N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin
Keimzellmutagenität
Keine experimentellen Hinweise auf In-vitro-Mutagenität vorhanden.
Karzinogenität
Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität
Keine Daten verfügbar
- 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on
Keimzellmutagenität
Keine Daten verfügbar
Karzinogenität
Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität
Keine Daten verfügbar
- 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on
Keimzellmutagenität
Keine Daten verfügbar
Karzinogenität
Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität
Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

- 2-Butoxy-ethanol
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
keine/keiner
- 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung
Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit
Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Keine Daten verfügbar
- N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung
Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit
Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Keine Daten verfügbar
- 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung
Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit
Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Keine Daten verfügbar

Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 9 / 14

Aspirationsgefahr

2-Butoxy-ethanol

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

2-Butoxy-ethanol

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 1474 mg/L (96 h); Bewertung Unschädlich für Fische bis zur geprüften Konzentration.

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1550 mg/L (48 h); Bewertung Unschädlich für Wasserflöhe bis zur geprüften Konzentration.

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 1840 mg/L (72 h); Bewertung Unschädlich für Algen bis zur geprüften Konzentration.

Methode: OECD 201

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): > 100 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: > 100 mg/L (96 h)

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Fischtoxizität, LC50, Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch): 0,45 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 0,073 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Desmodesmus subspicatus.: 0,012 mg/L (72 h)

Sehr giftig für Wasserorganismen.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 2,18 mg/L (96 h)

Sehr giftig für Wasserorganismen.

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on

Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebraquappe): 5,45 mg/L (96 h)

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 0,0695 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50

Keine Daten verfügbar

Langzeit Ökotoxizität

Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 10 / 14

2-Butoxy-ethanol

Fischtoxizität, NOEC, Danio rerio (Zebraabräbling): > 100 mg/L (21 D); Bewertung Unschädlich für Fische bis zur geprüften Konzentration.

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 100 mg/L (21 D); Bewertung Unschädlich für Wasserflöhe bis zur geprüften Konzentration.

Methode: OECD 211

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): > 100 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/L (48 h)

Algtoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: > 100 mg/L (96 h)

Fischtoxizität, NOEC

Keine Daten verfügbar

Daphnientoxizität, NOEC

Keine Daten verfügbar

Algtoxizität, NOEC

Keine Daten verfügbar

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna: 0,024 mg/L (21 D)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 2,18 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 2,94 mg/L (48 h)

Algtoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 0,11 mg/L (72 h)

Fischtoxizität, NOEC

Keine Daten verfügbar

Daphnientoxizität, NOEC

Keine Daten verfügbar

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,07 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 0,18 mg/L (48 h)

Algtoxizität, ErC50

Keine Daten verfügbar

Fischtoxizität, NOEC

Keine Daten verfügbar

Daphnientoxizität, NOEC

Keine Daten verfügbar

Algtoxizität, NOEC

Keine Daten verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Butoxy-ethanol

, OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C: 90 % (28 D)

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

, OECD 301C/ ISO 9408/ EEC 92/69/V, C.4-F: > 60 % (28 D)

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

:

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on

:

Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Butoxy-ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 11 / 14

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1,3

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

2-Butoxy-ethanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Keine Daten verfügbar

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Keine Daten verfügbar

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Keine Daten verfügbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Keine Daten verfügbar

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

2-Butoxy-ethanol

:

keine/keiner

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

:

Keine Daten verfügbar

N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

:

Sehr hohe Mobilität im Boden mit einer vernachlässigbaren Tendenz, das Sediment wieder zu verlassen.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

:

Keine Daten verfügbar

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on

:

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111*

Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 15.12.2021
Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
Seite 12 / 14

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Meeresschadstoff

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

-

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 93

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend (AwSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Artikel-Nr.: 74.91.004.3
 Druckdatum: 15.12.2021
 Version: 17.0

WARNEX Strukturlack 1K
 Bearbeitungsdatum: 24.09.2021
 Ausgabedatum: 24.09.2021

82808 DE 219331
 Seite 13 / 14

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)
 DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten
 DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
 DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
203-905-0 111-76-2	2-Butoxy-ethanol	01-2119475108-36-XXXX
203-961-6 112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	01-2119475104-44-XXXX
219-145-8 219-145-8	N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin	01-2119980592-29-XXXX

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Acute Tox. 4 / H312	Akute Toxizität (dermal)	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Acute Tox. 3 / H301	Akute Toxizität (oral)	Giftig bei Verschlucken.
Skin Corr. 1A / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
STOT RE 2 / H373	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Acute Tox. 3 / H311	Akute Toxizität (dermal)	Giftig bei Hautkontakt.
Acute Tox. 2 / H330	Akute Toxizität (inhalativ)	Lebensgefahr bei Einatmen.
Skin Corr. 1B / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Sens. 1A / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Sens. 1 Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 74.91.004.3 WARNEX Strukturlack 1K
Druckdatum: 15.12.2021 Bearbeitungsdatum: 24.09.2021 82808 DE 219331
Version: 17.0 Ausgabedatum: 24.09.2021 Seite 14 / 14

EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert